Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1870)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 30. Samstag den 23. Juli 1870.

Abonnementspreise:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl: Fr. 3. —
Vierteljährl. Fr. 1.50.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4 —
Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag mit jährl. 10—12 Bogen Beiblätter.

Briefe u. Gelder franco

Ausspruch Papst Pius IX. über das Verhältniß der Katholiken zur Unterrichts-Freiheit.

(Aktenstück.)

Bekanntlich stellt man von liberaler Seite dem Verlangen der Katholiken nach Unterrichtsfreiheit gerne die Antwort entgegen: „Wie könnt Ihr Ultramontane Unterrichtsfreiheit fordern, da ja der Papst selbst diese verwirft!“ Vor einiger Zeit hat nun der hl. Vater seine Gedanken hierüber klar und deutlich ausgesprochen in einem Schreiben, welches an den Präsidenten und die Mitglieder des Vereins für Unterrichtsfreiheit (Association de l'Enseignements libre) zu Rheims in Frankreich gerichtet ist und das also lautet:

„Unsern Gruß und apostolischen Segen! Das Schreiben, das Ihr an uns gerichtet habt, war uns sehr angenehm, da es uns bewiesen hat, mit welchem Eifer Ihr Euch bemüht, unter der Jugend des Volkes christliche Erziehung zu verbreiten. Ihr drücket Eure Zufriedenheit darüber aus, daß ihr bei der Ausübung dieses guten Werkes durch die Gesetze und Einrichtungen Eures Vaterlandes nicht gehindert seid; wir freuen uns darüber desgleichen. Denn, wenn wir auch lebhaft bedauern, daß die allgemeine Unterrichtsfreiheit der Zügellosigkeit der Schlechten freien Raum läßt und ihnen erlaubt, mit Wegwerfung aller Scheu vor der Lehrgewalt der Kirche verderbliche Irrthümer in den Geistern zu verbreiten: so ist es andererseits ein Trost für uns, zu sehen, daß die Freunde der katholischen Wahrheit die ihnen gelassene Freiheit benützen, um die religiöse Erziehung zu verbreiten, so wie Ihr thut. So wird unter den gegenwärtigen Umständen und in den jetzigen schwierigen Zeitläuften, in denen Ihr lebt, zum allgemeinen Wohl von einem Zustand der Dinge Gebrauch gemacht, welcher uns in einem andern glücklichern Zeitalter nicht zu wünschen wäre. Arbeitet also mit allem Eifer darauf hin, dem Volke der Gläubigen die Gelegenheit eines guten Unterrichtes immer mehr und mehr zu verschaffen und zu vermehren, sowie dadurch Euch den Dank der christlichen und der bürgerlichen Gesellschaft zu verdienen. Empfanget als Pfand unserer oberhirtlichen Liebe den apostolischen Segen, welchen wir Eurer Gesammtheit, sowie jedem Einzelnen für sich aus Herzensgrund ertheilen. Rom zu St. Peter, 11. Mai 1870, im 24. Jahre unseres Pontificates.“

Dieses päpstliche Schreiben bestätigt die Haltung, welche die katholische Kirche immer bezüglich der Freiheit eingenommen; sie bedauert und verwirft den Mißbrauch der Freiheit zum Schlechten, sie empfiehlt den Gebrauch der Freiheit zum Guten.

Bischöflich-basel'scher Erlaß für Abhaltung öffentlicher Gebete wegen Kriegsgefahr und für Sammlung von Liebesgaben.

Geliebteste im Herrn!

Die furchtbare Geisel des Krieges bedroht Europa auf's Neue. Zwischen zwei großen Staaten, von denen der eine die Marken unseres Vaterlandes, und insonderheit unseres Bisthums, unmittelbar berührt, ist laut zuverlässigen Berichten die Kriegserklärung bereits eine Thatsache, und schon befindet sich auch ein großer Theil unserer Wehrmannschaft an den Grenzen, um jede Verletzung unseres neutralen Gebietes und unserer Unabhängigkeit, wenn nöthig selbst mit bewaffneter Hand, zurückzuweisen.

Zu allen Zeiten und unter allen Umständen ist der Krieg eines der schrecklichsten Uebel dieser Zeit. Wo Schlachtengetümmel waltet, da liegen alle edlern Interessen der Menschheit gleichsam brach, da mähet der Tod mit weitausgreifender Sichel, da gilt sozusagen kein Eigenthum, kein Privatrecht, keine Unschuld und Sitte, da waltet die Zerstörung, da stürmt das leibliche Elend allüberall herein und brechen tausend Herzen vor Kummer, Wehe und Trauer. Aber auch, wenn ein Volk nicht unmittelbar vom Kriege selbst betroffen wird, sind die Folgen jedes in der Nähe, und besonders zwischen großen Staaten waltenden Krieges für dasselbe höchst traurig und unglückbringend. Wie bedauerlich ist es nicht, wenn die kräftigen Arme der Männer für die Bewachung der Grenzen der Arbeit entrissen werden, wenn überall Unsicherheit und Befürchtungen alle Unternehmungen hemmen, alle Geschäfte des Verkehres, des Handels und der Industrie in's Stocken gerathen, der Verdienst aufhört, die Lebensmittel sich vertheuren und nebst der Hungerplage noch Seuche und Krankheit Alle bedroht!

Wohl hoffen Viele, es werde und könne der Krieg bei den heutigen Verkehrsmitteln und mit Rücksicht auf die entsetzliche Wirksamkeit der heutigen Waffen nicht lange dauern. Allein auch dieser Trost ist in Betracht der politischen Lage Europa's ein sehr unsicherer; gegentheils weiset manches Anzeichen darauf, daß gar leicht die Flamme des Krieges weiter um sich greifen und am Ende halb oder ganz Europa in den Strudel eines blutigen Kampfes hineingerissen werden kann.

In solcher Lage, Angesichts solcher Uebel und Gefahren ist der erste Gedanke des wahren Christen der: Gott kann helfen und vielleicht thut er's, wenn ein recht inbrünstiges Gebet ganzer Völker zu ihm emporsteigt. Es ist eine eigentliche Pflicht, die vom Wesen und Geiste der hl. Religion selber stammt, in so allgemeiner und schwerer Noth den Himmel um Erbarmen anzurufen, die Vaterhuld Gottes mit verdoppeltem Hülferuf anzuflehen und dem drohenden Zorne des All-

gerechten ein von demüthiger Bußgesinnung getragenes Gebet gleichsam als wirksamen Damm entgegenzustellen.

Euer Oberhirte weiß es, daß er nur der Erwartung von Hunderttausenden, ja der ganzen gläubigen Heerde und ihrer Seelsorger, entspricht, wenn er ein allgemeines Gebet anordnet, auf daß, wofern es immer so der gütige Vaterwille Gottes ist, die Segnungen des Friedens überall sämmtlichen christlichen Völkern bewahrt bleiben, alle Kriegsgefahr von ihnen entfernt, insbesondere aber die herrlichen Gaue unseres schweizerischen Vaterlandes von dieser blutigen Geisel und deren Folgen verschont werden mögen. Wir, die der Beruf nicht zur körperlichen Vertheidigung des Vaterlandes auffordert oder zuläßt, haben keine bessere Waffe, um doch auch uns für die gemeinsame Wohlfahrt Aller zu bethätigen, als das Gebet und können keinen wirksamern Feldzug zum Schutze aller bedrohten heiligen Interessen unserer Mitbrüder unternehmen, als durch feierliches Anflehen der Erbarmung Gottes und des Schutzes des Herrn der Heerschaaren. Wir schließen uns dadurch dem Geiste und Beispiele unserer edlen Vorväter an, die Gottes nie vergassen in der Stunde der Gefahr und selbst mitten im Schlachtengewühl vor Allem durch andächtiges Rufen zum Herrn seiner höhern Hülfe sich zu versichern bestrebt waren. Möge das Gebet Aller aus innerstem und bußfertigem Herzen emporsteigen, und möge es uns Allen Rettung bringen, oder doch zu wahrem, heilwirkendem Troste gereichen!

Wir verordnen demnach mit Rücksicht auf die Umstände wie folgt:

1) Es soll in allen Pfarr- und Filialkirchen, ebenso in den Kirchen oder Oratorien der Ordensgenossenschaften, alltäglich nach dem vollendeten Pfarrgottesdienste das Allgemeine Gebet nebst drei Vater Unser und Ave Maria mit Andacht, unter Vorbeten des Priesters, verrichtet werden. Das christliche Volk wird dabei eine eifrige Theilnahme bewähren.

2) An den Sonn- und gebotenen Feiertagen soll die Pfarrmesse unter Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes in Ciborio gefeiert und die nämlichen bezeichneten Gebete nach deren Vollendung verrichtet werden, worauf mit dem Ciborium der Segen ertheilt werden soll.

3) Die Seelsorger und das gläubige Volk werden ermuntert, an Sonn- und Feiertagen einige specielle, geeignete Gebete, wie z. B. die Lauretanische oder die Allerheiligen-Litanei, oder das Gebet Papst Urbans VIII. mit dem Abendrosenkranze in Kirche und Familie zu verbinden; und auf daß diese Abendandacht in der Kirche um so fleißiger besucht werde, wird gleichfalls nach Gutfinden der Seelsorger die Aussetzung des Hochwürdigen im Ciborium gestattet.

4) Die celebrirenden Priester sind gehalten, den Collecten des Tages, ohne die verordneten Collecten de Spiritu Sancto wegzulassen, noch die Orationen aus der Missa pro pace beizufügen, mit Ausnahme der Feste I. und II. Classe.

Und nun noch eine besondere Bitte an Euch, geliebteste Diözesanen!

Weil die Grenzbesetzung jetzt schon und besonders bei längerer Andauer einem ansehnlichen Theile unserer schweizerischen Bevölkerung schwere Opfer auferlegt, unter deren Last so viele arme und nothdürftige Familien zu Stadt und Land seufzen, da deren Ernährer das Brod ihnen nicht zuschaffen können und vielfaches anderes Ungemach hieran sich knüpft, wünschen und ersuchen wir dringlichst die Hochw. Pfarrgeistlichkeit, sie möchten die Gläubigen, besonders die vermöglichern, zu mildthätigen Spenden aneifern und dieselben in geeigneter Weise, sei es durch einen Opfergang, oder mittelst Sammlung in der Kirche oder Aufstellung einer hiefür bestimmten Opferbüchse, entgegennehmen. Der Ertrag dieser Sammlung, eventuell auch für Wittwen und Waisen im Felddienste verstorbener Krieger des Vaterlandes verwendbar, soll von allen Pfarrämtern dem bischöflichen Ordinariate zugesandt werden, welches bezüglich der Verwendung vornehmlich die Angehörigen unserer Bisthumskantone im Auge haben und jedenfalls auch mit den Staatsbehörden sich in's Einvernehmen setzen wird.

Bedenket, Geliebteste im Herrn, die Kraft des Almosens zur Abwendung eigenen Unglückes, erinnert euch begeistert des großen Gebotes der Liebe, das des Heilandes Mund uns auferlegt; beherziget die Stimme des vaterländischen Sinnes und der mitbürgerlichen Aufopferung, die in solcher Noth sich in jedem gefühlvollen Herzen geltend macht, und seid, obwohl Alle mehr oder minder durch die gleiche Noth heimgesucht, doch gegen die eigentlich Bedürftigen und Hülflosen in ächt christlicher Weise mitleidsvoll und barmherzig! Der Herr wird es Allen vergelten.

Dieser unser Erlaß ist am ersten Sonntag nach dessen Empfang beim Pfarrgottesdienst zu verkünden und bleibt in Bezug auf die Bestimmungen sub 1—4 in Kraft bis auf weitere Verfügung oder Abänderung, oder bis die Gewißheit der Friedenserhaltung diese Verordnungen von selbst aufheben sollte.

Gegeben in Rom den 18. Juli 1870.

+ Eugenius,
Bischof von Basel.

Der aargauische Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen.

(Correspondenz.)

—

Die Langenthaler-Verbündeten haben unter Anderm folgenden Revisionsantrag für die Bundesverfassung beschlossen:

„Der Bund gewährleistet „den Kantonen das Recht, „über die Wahl, Amtsdauer, „Abberufung und sonstige „Stellung (!) der Geistli„chen gesetzliche Vorschriften „zu erlassen."

Dieser beantragte Artikel paßt vortrefflich in das System der Verbündeten. Durch Zertrümmerung des Priesterseminars hoffen sie die Heranbildung eines kirchlich gesinnten Klerus unmöglich gemacht zu haben. Durch die prinzipielle Bestimmung der Bundesverfassung, daß alle Seelsorgsgeistlichen in der Schweiz als Staatsbeamte zu betrachten seien, hoffen sie, die Kirchlichkeit des in Amt stehenden Klerus zu brechen. Dann ist es nicht mehr weit zum eigentlichen Ziele: zur Gründung einer schweizerischen Nationalkirche, oder deutlicher gesprochen: zur Vernichtung der katholischen Kirche in der Schweiz.

Der aargauische Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen, von welcher bereits in der letzten Nummer der ‚Kirchenzeitung' gesprochen worden, erhält dadurch eine erhöhte Bedeutung, ein allgemein schweizerisches Interesse. Denn er gibt den übrigen Kantonen einen Vorgeschmack von den Beschecrungen, welche ihnen durch die Bundesrevision nach dem Willen der Verbündeten zu Theil werden sollen.

Wir geben daher nachstehend den Text des aargauischen Gesetzesvorschlages, wie er vom Großen Rath in erstmaliger Berathung mit großer Mehrheit angenommen worden, — und begleiten denselben mit einigen Bemerkungen.

„Der Große Rath des Kantons Aargau

„In Vollziehung vom § 6 der Staats„verfassung, betreffend die Amtsdauer der „Geistlichen, beschließt:

§ 1.

„Die angestellten Geistlichen stehen im „Allgemeinen hinsichtlich ihres Amtes „und ihres Verhältnisses zur Gemeinde „unter der Aufsicht der kirchlichen und „obern vollziehenden Behörden."

„Dem Regierungsrathe und den Kir„chenräthen stehen diesfalls die gleichen „gesetzlichen Befugnisse zu wie gegenüber „andern Beamten ihrer Verwaltungs„kreise."

Ein unbefangener Leser wird aus der Eingangsformel schließen, daß der § 6 der aargauischen Staatsverfassung von der Amtsdauer der Geistlichen handle.

Dem ist aber nicht so. Der § 6 lautet einfach: „Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit ertheilt werden."

Daß die Geistlichen nicht als Staatsbeamte zu betrachten seien, geht aus § 4 der aargauischen Staatsverfassung unzweideutig hervor, indem daselbst gesagt ist: um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte zu gelangen, muß man stimmberechtigt, 24 Jahre alt, weltlichen Standes 2c. sein. Wenn nur Bürger weltlichen Standes zu einem aargauischen Staatsamte gelangen können, so sind die Geistlichen laut Verfassung keine Staatsbeamten. Es kann daher der § 6 auf sie nicht angewendet werden.

Die Eingangsworte sollen daher lauten: In Nichtvollziehung des § 6 oder im Widerspruch zu § 6 der Staatsverfassung erläßt der Große Rath ein Gesetz gegen die lebenslängliche Amtsdauer der Geistlichen.

Der § 1 des Gesetzesvorschlages will augenscheinlich nachholen, was die Verfassung versäumt hat. Im Widerspruch mit der Verfassung stempelt er die Geistlichen zu Staatsangestellten, indem er sie „hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zur Gemeinde unter die Aufsicht der kirchlichen und obern vollziehenden Behörden stellt."

Wer sind laut dem aargauischen Gesetzesvorschlag diese kirchlichen Behörden? Etwa die Dekanate und der Bischof? Mit nichten. Der Gesetzesvorschlag kennt nur Staatsbehörden; die Pfarrkirchenpfleger und über ihnen die Kirchenräthe. Die obern vollziehenden Behörden sind die Bezirksämter und in höchster Instanz der Regierungsrath. — Der Aufsicht dieser Behörden sind die Geistlichen unterstellt, — aber nicht nur ihrer Aufsicht, sondern auch ihrer Strafgewalt.

„Dem Regierungsrath und den Kir„chenräthen stehen diesfalls die gleichen „gesetzlichen Befugnisse wie gegenüber „andern Beamten ihrer Verwaltungskreise „zu."

Der Regierungsrath kann Gemeindevorsteher ihres Amtes entsetzen. In Zukunft wird er auch Pfarrer ihres Seelsorgamtes entheben können.

§ 2.

„Die Geistlichen, welche eine seelsorg„liche Stelle bekleiden, werden auf eine „Amtsdauer von sechs Jahren von den „zuständigen Wahlbehörden gewählt."

§ 3.

„Provisorisch angestellte Geistliche, so„wie bei grober Pflichtverletzung auch die „definitiv gewählten, können jederzeit ent„lassen werden.

„Jede Entfernung von einem geistli„chen Amte kann unter erschwerenden „Umständen mit Entlassung aus dem „Ministerium (bei reformirten Geistli„chen), beziehungsweise mit Entziehung „der Wahlfähigkeit auf kirchliche Pfrün„den im Kanton verschärft werden."

Der Seelsorger hat also nach sechsjähriger Amtsdauer zu gewärtigen, ob seine Schäflein ihm Gnade widerfahren lassen wollen oder nicht. Welche Gefahr der Korruption für den Hirten und die Gemeinde darin liegt, bedarf nicht des Nachweises.

Aber auch während der jedesmaligen Amtsperiode hängt über dem Geistlichen das Damoklesschwert der Abberufung, — bei dem provisorisch angestellten ohne weiters, bei den definitiv gewählten freilich nur im Falle grober Pflichtverletzung. Doch hier fragt es sich: Wer hat (laut diesem Gesetzesvorschlag) zu beurtheilen, ob eine grobe Pflichtverletzung vorliege? Der Stat, dessen Angestellter der Geistliche ist! — Wer hat die angedrohte Strafe der Entlassung und unter erschwerenden Umständen der Wahlfähigkeitsentziehung auf kirchliche Pfründen im Kanton zu vollziehen? Wiederum die Staatsgewalt. Die Staatsautorität verlangt von ihren Beamten unbedingten Gehorsam gegen die obern Behörden. Sie bezeichnet es naturgemäß als eine grobe Pflichtverletzung, wenn ein Beamter die Vollziehung staatlicher Verordnungen verweigert. — Wenn also der Geistliche, da er nach dem Gesetze ein Beamter des Staates ist wie alle übrigen Staatsangestellten, eine Regierungsverordnung, welche mit seinem priesterlichen Gewissen unvereinbar ist, nicht beachten wollte, so läge der Fall grober Pflichtverletzung vor und Entlassung aus seinem Amte würde nicht auf sich warten lassen.

Hiedurch ist der Regierung auch das Mittel in die Hand gegeben, einer Gemeinde ihren Geistlichen zu entziehen, wenn sie mit seiner Amtsführung durchaus zufrieden ist; — ja es ist in ihre Hand gelegt, den Kanton auf dem Wege des Gesetzes von Geistlichen zu säubern, — welche es wagen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

(Schluß folgt.)

Programm der katholischen Gesellen-Vereine.

Die Generalversammlung der in Köln versammelten Präses sämmtlicher kathol. Vereine, hat in Betreff der sozialen Arbeiterfrage und Strike folgendes Programm beschlossen:

„Die Generalversammlung fordert die Arbeiter auf, sich von allen antichristlichen Agitationen ferne zu halten." Die Generalversammlung betont gegenüber den verschiedenen socialen Bestrebungen die christliche Lösung der socialen Frage und findet dieselbe 1) in der Schaffung und Bewahrung eines selbstständigen Mittelstandes, welcher durch Vermittlung eines corporativen Handwerkerstandes erstrebt werden soll. 2) Als vorzügliches und nächstes Mittel dazu sieht die Generalversammlung den Gesellenverein an, der sich jetzt organisch durch Lehrlings- und Meistervereine erweitert hat. 3) Die Generalversammlung empfiehlt ferner für das Land die St. Josephsvereine; für die Fabrikdistrikte die Gründung der

christlichen Arbeitervereine, eventuell die Aufnahme der mit den Gesellen im selben Gewerke beschäftigten Arbeiter in den Gesellenverein. 4) Mit innigem Danke für die bisher seitens des Klerus und des Lehrerstandes, Schutzvorstandes und aller Freunde und Gönner dem Gesellenvereine gewidmete segensreiche Unterstützung bittet die Generalversammlung, die genannten Gönner wollen bei den vergrößerten Ansprüchen an den Gesellenverein ihre Beihilfe und Unterstützung dem Gesellenvereine auch ferner und in möglichst erweiteter Weise freundlichst zuwenden; die Gesellen aber mögen sich durch fleißige Theilnahme an dem Unterrichte für die größeren Opfer dankbar erweisen; insbesondere sprechen wir unsere große Freude und Dankbarkeit aus, daß das Gutachten der Bischöfe in Fulda bereits in die Sorge eingetreten ist, dem Klerus weiteres und noch größeres Interesse für die sociale Frage zu vermitteln. 5) Die Generalversammlung empfiehlt dringend die Gründung von Kranken- und Alter-Versorgungs-Kassen arbeitsunfähig gewordener Gesellen; überhaupt bittet sie, der materiellen Lage der Vereinsmitglieder die größte Sorgfalt zuzuwenden durch Zuhilfenahme der im Associationswesen als erprobt anerkannten Mittel. 6) Die Generalversammlung empfiehlt fernerhin geeignete Rücksichtnahme auf die bisherigen Bestrebungen des deutschen Handwerkersbundes. 7) Die Generalversammlung wünscht, daß die Gründung eines Gesellen-Blattes in Aussicht genommen werde. 8) Der Gesellenverein will die Arbeiter in der schwierigen Lage, in welcher sie sich befinden, mit allen gesetzlichen Mitteln gegen ungerechte Bedrückungen geschützt wissen.

Pastorelles.

(Mitgetheilt aus dem Bisthum St. Gallen.)

—

I. Skapulierbruderschaft. Es ist nothwendig und sehr heilsam, der Aufnahme in die Skapulierbruderschaft eine kurze Belehrung und Ermahnung voranzuschicken. Die Wahrheiten, welche ihren angemessenen Inhalt bilden, müssen dem Wesen nach immer die nämlichen sein. Damit ihre jährliche Wiederholung keinen Anstand finde, ist es am besten, sie in ein Gebet einzukleiden, welches der Funktionirende Priester vor der Aufnahme auf dem Muttergottesaltare vorbetet, und die an diesem Altar herangetretenen Kinder nachbeten, in der Art und Weise, wie die Kommuniongebete bei der Kinderkommunion vor- und nachgebetet werden. Die Belehrung und Ermahnung erhält so auch größere Kraft, und es tritt hiezu der Verdienst und die Wirksamkeit des vereinten Gebetes, welches unter Umständen verrichtet wird, die sehr zu inniger Andacht erwecken.

Einsender gebraucht dazu folgendes Formular:

„Heilige Maria, Mutter Gottes! Du bist schon auch unsere Mutter geworden, als wir kraft der Verdienste Jesu, deines Sohnes, mit ihm vereiniget und wiedergeboren wurden aus dem heiligen Geiste zu Kindern Gottes, und Jesus, dein Sohn nennt sich ja selbst unsern Bruder, und hat dich uns als unsere Mutter vorgestellt, als Er am Kreuze in der Person des hl. Johannes uns von Dir sagte: „Siehe da deine Mutter." Nun aber willst du durch die Aufnahme in die Skapulierbruderschaft ganz besonders unsere Mutter werden, und von nun an ganz besonders mit deinem mütterlichen Schutze und Schirme und deiner mütterlichen Liebe und Hilfe uns beglücken. Wir freuen uns darüber und danken Dir von Herzen. Und damit du dich als unsere Mutter zeigen kannst, so wollen wir uns als deine Kinder zeigen. Wir widersagen dem bösen Feinde, allen seinen Eingebungen, Rath und That, all' seiner Hoffahrt und all Werken. Wir versprechen, dich als unsere beste Mutter zu ehren und zu lieben; wir versprechen, ganz und gar und immer zu leben nach deinem Willen und Wohlgefallen und deinem Beispiele getreulich nachzufolgen. Mit Gottes Gnade vermögen wir Alles, ohne dieselbe aber nichts. Erbitte uns dieselbe mit deiner allvermögenden Fürbitte, liebste Mutter Gottes, Königin des Himmels und der Erde, und erbitte uns, an alles das uns zu errinnern, an was das Skapulier uns errinnern soll. Darum bitten wir dich durch das bittere Leiden und Sterben Jesu, deines Sohnes, unseres Herrn. Amen."

II. Am **Sterbebette** befindet sich der Priester in höchst günstigen Umständen, besonders wirksame Worte des Heiles an die Anwesenden zu richten. Werden sie **per modum orationis** gesprochen im Anschluß an das Gebet für den Verstorbenen nach dessen Verscheiden, so kann man die Wahrheiten, die immer den Hauptinhalt dieser Worte sein müssen, ohne Anstand immer wiederholen, so wird Niemand durch dieselben verletzt, so kommt der Verdienst und die Kraft des Gebetes hinzu, so wird die Sache dem Priester auch sonst erleichtert und die kostbare Heilsgelegenheit um so eher und um so besser benützt.

Einsender gebraucht dafür folgendes Formular:

„Allmächtiger, ewiger Gott, Herr, himmlischer Vater! präge an diesem Sterbebette das Andenken an die letzten Dinge tief in unsere Seelen ein, auf daß dein Wort sich an uns erfülle: „Gedenk' o Mensch der letzten Dinge, so wirst du in Ewigkeit nicht sündigen." Laße uns nie vergessen: wie unaufhaltsam wir der Ewigkeit entgegengehen, ewigem, unermeßlichem Glücke oder Unglücke; wie schnell dieses Leben vorübergeht, wie unsicher es ist, und wie doch Alles davon abhängt. Richte unser Sinnen und Trachten von der Eitelkeit dieser vergänglichen Welt hinweg und dorthin, wo wir ewig bleiben sollen und Alles zu erwarten haben, wenn wir unschuldig oder bußfertig leben und selig sterben. Gib, daß wir dafür getreulich alle Mittel anwenden, mit Eifer dein Wort anhören, bedenken, beherzigen und beobachten, alle bösen Gelegenheiten fliehen, das Gebet fleißig und gut verrichten, die hl. Sakramente oft und würdig empfangen, deinem Sohne, unserm Herrn und Heilande nachfolgen und so leben, wie wir einstens auf dem Sterbette gelebt zu haben wünschen werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen."

Wochen-Chronik.

—

Schweiz. Bundesrevision. Die vom Nationalrath gewählte Revisionskommission ist in einem für die Katholiken ungünstigen Sinne zusammengesetzt worden, die gemäßigte Partei hat nur 6 Mitglieder durchgesetzt, und die katholischen Interessen dürften unter den 19 Mitgliedern nur einen einzigen Vertreter finden. Ob die vom Ständerath zu ernennende Kommission diesen Fehler ausgleichen und gutmachen wird, steht in Frage. Nachdem der Ständerath den konfessionellen Störefried Augustin Keller zu seinem Vizepräsidenten erkoren und damit der großen Mehrheit der katholischen Eidgenossen einen Faustschlag versetzt hat, ist vor der

Hand Zweifel erlaubt. Wir wollen sehen.

Diese Rücksetzungen und Verlästerungen werden die katholischen Eidgenossen nicht hindern, in den obschwebenden Kriegszeiten treu zur Eidgenossenschaft zu halten und auch die katholischen Geistlichen, obschon man ihnen das Vaterland abgestritten, werden neuerdings durch die That beweisen, daß sie an Vaterlandsliebe keinem Schweizer nachstehen. Allein Recht und Billigkeit fordern, daß die Eidgenossenschaft mit den Tendenzen der konfessionellen Störefriede gründlich breche.

— Der ‚Bund' bringt unter'm 17. Juli folgende Nachricht, welche wir wörtlich in unsere Spalten eintragen:

„Mitten unter dem Kriegslärm haben „einige Mitglieder der Bundesversamm„lung noch Gemüthsruhe genug gefun„den, um über die Folgen der römi„schen Konzilsbeschlüsse zu „berathschlagen. *) Die Einladung zu „dieser Besprechung war von Hrn. Na„tionalrath Desor ausgegangen **) „und es nahmen an derselben namentlich „auch namhafte liberale Ka„tholiken aus verschiedenen Kantonen „Antheil. ***) Man konstatirte, daß die „freidenkenden Elemente beider „Konfessionen auf dem nämlichen „Boden stehen und sich zu gemein„samem Wirken auf demselben die Hand „reichen können, und es wurde in Folge „dessen von den anwesenden Katholi„ken auch die Geneigtheit ausge„sprochen, sich der im Oktober d. J. in „Biel stattfindenden konstituiren„den Generalversammlung „des schweizerischen Vereins „für freies Christenthum an„zuschließen. †)

*) Am 17. konnten die Konzilsbeschlüsse in Bern noch nicht bekannt sein und doch berathschlagten diese Bundesherren schon über deren Folgen!

**) Protestant oder richtiger Freidenker aus Neuenburg.

***) Warum werden die Namen dieser namhaften liberalen Katholiken nicht genannt?

†) Für Tiefersehende war es schon längst Thatsache, daß die freidenkenden Elemente beiver Konfessionen auf dem nämlichen Boden des — Unglaubens stehen, und daß sich dieselben die Hand zum gemeinsamen Niederreißen gereicht haben; wenn es aber zum Aufbauen kommt, dann wird das Babel der freidenkenden Elemente zu Tage treten.

Bisthum Basel.

Sr. Gnaden Bischof Eugenius hat von Rom aus in inniger Theilnahme an der Heimsuchung und Gefahr, die unser schweizerisches Vaterland durch den ausgebrochenen Krieg zwischen zwei großen Nachbarstaaten trifft, eine Gebetsverordnung erlassen, verbunden zugleich mit dem Ersuchen an die Hochw. Geistlichkeit, eine Gabensammlung in den Kirchen vorzunehmen, deren Ertrag dazu dienen soll, allfälligem Elende, das aus diesem Kriegsfall für unsere ärmeren Familien, besonders der Bisthumskantone, entstehen sollte, Trost und Erleichterung zu verschaffen. Der Hochwst. Bischof selbst ist mit der großmüthigen Gabe von zweihundert Franken, an die Spitze dieser Sammlung getreten, deren Resultate jeweilen in der ‚Kirchen-Zeitung' Veröffentlichung finden sollen.

Eine Liste der ersten Sammlung, an deren Spitze diese Gabe stehen wird, bringt die nächste Nummer der ‚Kirchen-Zeitung.'

Luzern. Vor vielen Jahren war ein Schloßmann Pfarrhelfer in Luzern und Kaplan in Ruswyl. Derselbe hatte das Unglück sich zu verirren, aus der katholischen Kirche auszuscheiden und in Deutschland sein Glück zu suchen. Derselbe, 70 Jahre alt, hat nun seine Verirrung eingesehen, und durch folgenden aus Moschin bei Posen datirten Wiederruf das gegebene Aergerniß gut gemacht.

„Siebenzig Jahre sind über meinem Haupte dahingegangen und ich bin alt geworden in fremdem Lande. Als ich noch jung war, freute ich mich meines herrlichen Vaterlandes, der Schweiz, und der hl. katholischen Religion, in welcher ich geboren, erzogen und gebildet wurde. Damals war ich ruhig, ich war selig. Aber diese schöne, heilige Zeit meiner Ruhe war an mir nach dem Uebertritt zum Protestantismus vorübergegangen. Was bei meiner kräftigen Gesundheit auch immer die Zahl meiner Jahre sein wird, welche Gott mir hienieden noch schenke, für mich wird das Ruhejahr nicht wiederkehren, weil der Gram um die 40 Jahre Vergangenheit, welche mich von der katholischen Kirche trennte, mich bis ins Grab begleiten wird! denn ich war nicht blos Katholik, ich war auch seit 1822 Priester gewesen — und werde es wieder sein, obgleich nicht glücklich. Schmerzliche Erfahrungen, große und noch verstärkte, langanhaltende Bitterkeiten des Lebens nach Innen und Außen, Mangel an Allem, was ein menschliches Dasein verschönern kann, hoben endlich das nie ganz verblichene jugendschöne Bild der Wahrheit und des Trostes der katholischen Kirche in meiner Seele empor. Ich lernte, wo die wahre Klugheit sei, und die Kraft und die Einsicht, und glaube, damit Länge des Lebens und Nahrung, das Licht der Augen und des Friedens gefunden zu haben, selbst wenn ich, von Brüdern verlassen, einsam in Welt und Leben stehen soll. R. J. Schloßmann, derzeit Arivallehrer."

— (Eingef.) Im Zentralblatt der ‚Neu-Zofingia' sympathisirt auch ein hiesiger Student der Theologie mit der Langenthaler Adresse. Das bischöfliche Ordinariat wird nicht umhin können, hievon Notiz zu nehmen.

— Unser „liberal katholisches" ‚Tagblatt' hat die Erfindung gemacht, daß das Concil die — Ursache des französisch-preußischen Krieges sei. Wer es nicht glauben will, der lese Nr. 195 des infalliblen Tagblattes; da findet er es schwarz auf weiß.

Zug. Den 2. dieß beerdigte man hier einen Bürger, welcher still, beinahe im Verborgenen lebte, weder Aemter bekleidete, noch solche suchte; dessen zahlreiches Leichenbegängniß aber zeugte, in welcher Achtung er stand. Hr. Franz J. Stadlin schloß für's katholische Leben begeistert sein Leben, den Mitbürgern, wie die ‚Neue Zuger Ztg.' berichtet, ein Andenken hinterlassend, anderen zur Ermunterung, indem er laut Testament vom 11. Juli für einen Nebenbau oder Restauration der Pfarrkirche Fr. 4000 vergabte. Er ruhe im Frieden.

Bern. Biel. Die schöne katholische Kirche in hier muß sich durch ein wahres Martyrium durchringen. Kaum im Innern geweisselt und fertig bemalt, wird sie von den Behörden als Fourrage-Magazin requirirt, und muß laut Gesetz dafür hergegeben werden. Wahr ist, daß auch die protestantische Kirche zu ähnlichen Zwecken (man sagt, als Lazareth) bestimmt ist. Uns dünkt aber, man

würde bei gutem Willen sicherlich auch anders sich einrichten können. Beim ersten besten Bedürfniß sofort die Kirchen beanspruchen und dadurch eine wahre Mißachtung der Religion an Tag legen, ist nicht vom Guten und kann nicht gut wirken.

Bisthum Chur.

Schwyz. Circa 260 Zöglinge des Kollegiums Maria Hilf in Schwyz, von ihren freundlichen HH. Professoren begleitet, machten einen Ausflug nach „Brunnerboden." Das ‚Tagblatt' bemerkt: „Die muntere Schaar dieser Musensöhne mit ihren heitern und durchweg intelligenten Gesichtern mußte auf Jedermann den günstigsten Eindruck machen. Ihre vorzüglichen Leistungen in Musik und Gesang liefern den besten Beweis, daß da in Schwyz nicht blos mehr „lateinisch und griechisch" docirt und gelernt wird."

— Letzten Sonntag wurde von einigen Protestanten aus Zürich im Kapuzinerkloster eine arge gotteslästerliche Handlung verübt. Die Trotzbuben ergriffen auf dem Altare das Kruzifix und trieben damit ihren Unfug und machten es zum Gegenstande ihres Gespöttes. Jetzt sind drei von der saubern Sippschaft eingethan und werden hoffentlich für das frevelhafte Beginnen den verdienten Lohn erhalten.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Brief.) Ich glaube mich verpflichtet, eine Warnung einrücken zu lassen wider zwei Alterthümerkrämer, die vergangene Tage unsere Bergthäler durchmusterten. In einem Dorfe X. fanden sie den Hrn. Pfarrer nicht zu Hause; eine andere Persönlichkeit glaubte ihnen trauen zu dürfen und zeigte ihnen allerlei Gegenstände, sie ließen sich überall hinführen, alle Schränke aufschließen, nahmen hie ein Stück und da ein anderes und packten ein ohne zu fragen; also auch ohne einen Preis dafür zu bestimmen und zuletzt gaben sie für Alles eine sehr geringe Summe, gingen weiter und rühmten anderwärts, wie viel man ihnen in X. verkauft habe. Man muß solchen Krämern auf die Finger schauen, und Küster und Angestellte thun besser, ihnen gar nichts zu zeigen. Einer von beiden Herren soll ein Genfer, der andere ein Italiener sein.

Protestanten werfen gern den Katholiken Aberglauben vor, will man aber ein recht abergläubisches Stückchen finden, so muß man nur zu den Protestanten gehen. Unlängst sah ich mit eigenen Augen so ein Prachtstück. Ein bernischer Küher produzirte ein herrliches Mittel gegen die sogenannte Schwina (eine Art Gliedersucht beim Vieh). Das Mittel kommt von einem protestantischen Künstler her bei Thun, der es für gutes Geld liefert und besteht in einem mit Papierstreifen gefüllten Säcklein. Von diesen Streifen enthält einer eine Anzahl römischer Buchstaben mit vielen Kreuzen und anderer trägt den Kraftspruch:

Hast du die Schwina,
Helf dir Gott, Vater, Sohn, und hl. Geist,
Das ist gut für 70 Schwina.

Es lohnt sich prächtig, daß die Protestanten in der Schweiz das Monopol der Universitäten haben.

Apropos, Universitäten! Wenn und wie wird wohl für die katholische Schweiz eine katholische, von jedem staatlichen Drucke freie Universität erstellt werden können? Ich gäbe gern tausend Fr. daran.

Waadt. Hr. Menetrier, katholischer Priester aus Frankreich, beschwert sich mit Namensunterschrift in öffentlichen Blättern, daß er sammt den andern Geistlichen in den Straßen Lausannes insultirt worden sei. Wann werden die Protestanten und Radikalen endlich einsehen, daß sie durch solche Ungezogenheiten dem guten Rufe der Schweiz schaden und sich selbst in den Augen der gebildeten Welt — lächerlich und verächtlich machen.

***Rom. Concil-Chronik. „TU ES PETRUS!" Montags den 18. Juli hat das Concil die Constitutio de Ecclesia Christi in öffentlicher Sitzung mit 533 gegen 2 Stimmen angenommen** (90 Bischöfe waren abwesend) **und Papst Pius IX. dieselbe sofort in einer Allocution proklamirt und sanktionirt.**

Also hat die Infallibilitätsfrage nach gründlicher, allseitiger Berathung eine solche Lösung gefunden, gegen welche sich am Schlusse nur zwei Stimmen erhoben haben. **Hic est digitus Dei!**

Die Vorgänge, welche dieses glückliche durch den Telegraphen gemeldete Schlußresultat herbeiführten, sind folgende:

Wie gemeldet, ergaben sich in der 85. Sitzung (den 13. Juli) **451 Placet, 88 Non placet, 62 Placet juxta modum.** Die von den Letztern gewünschten Modifikationen wanderten an die Deputation de Fide zurück, welche dieselbe prüfte. Sie gingen meistens von solchen Mitgliedern der Majorität aus, welche eine bestimmtere, kürzere Redaktion wünschten. In der 86. Sitzung (den 16.) erstattete die Deputatio ihren Bericht, in welchem sie der gewünschten Modifikation Rechnung trug. Die so modifizirte Redaktion erfreute sich der besten Aufnahme, wozu ein schweizerischer Bischof (Mermillod von Genf) nicht wenig beigetragen haben soll. In der gleichen Sitzung sprach die Versammlung ihre hohe Mißbilligung über die Flugschriften und Zeitungen aus, welche die Berathungen und Verhandlungen des Concils, entstellt und verdreht, dem Publikum mitgetheilt haben.

So erfolgte denn am 18. Juli die **IV. öffentliche Generalsitzung** mit der oben mitgetheilten, einhelligen Schlußnahme.

Hiermit hat das Concil den ersten Theil seiner Aufgabe erfüllt. Der Papst hat allen Mitgliedern, welche solches wünschen, einen Urlaub von drei Monaten gestattet; auch verlieh Er allen Bischöfen die Erlaubniß **extra tempora** die hl. Weihungen zu ertheilen. Das Concil selbst ist nicht vertagt worden; die in Rom zurückbleibenden Mitglieder werden die Berathungen (zunächst, wie man hört, über die Orientalischen und Missions-Angelegenheiten) fortsetzen. —

Frankreich. Eine Verwandte des österreichischen Ministerpräsidenten, Gräfin Potozka, starb jüngster Tage in Paris im Alter von 35 Jahren. Seit siebenzehn Jahren gehörte sie unter dem Namen „Schwester Marie" dem Orden der „Kleinen Schwestern der Armen" an.

Von vornehmer Geburt und ausgezeichneter Bildung (so sprach sie sechs Sprachen), war sie geschaffen, in der Welt zu glänzen; sie aber kannte nur eine Leidenschaft: die Liebe zu den Armen, die sie im Alter von 18 Jahren in das Kloster führte.

Oesterreich. Hochwst. Hr. Weihbischof und Domdekan Petrus Krejci ist verschieden. Die vorjährige Feier seiner Sekundiz am Grabe des hl. Petrus in Rom gab seinem kirchlichen Sinn ein schönes Zeugniß. Ein solches legt auch sein Testament für ihn ab. Das f. e. Prager Studententenkonvikt (Knabenseminar) ist zum Universalerben eingesetzt. Die Legate betragen im Ganzen 60,000 fl.

Deutschland. Wie die liberalen Zeitungen ihren Lesern mit der Wahrheit dienen, wenn sie Nachrichten über Rom geben, zeigen die, von denselben unterm 1. Juli verbreiteten Notizen. Der Papst habe in seiner Ansprache an die Behörden Roms bei Gelegenheit seines neulichen Jubiläums geäußert: „Regieren „ist eine schwere Pflicht und wenige Re„genten sind sich ihrer großen Verant„wortlichkeit bewußt. Ich aber sage, „daß die Regierungen für „den Papst gemacht sind, nicht „der Papst für die Regierun„gen." Zu der Nobelgarde habe der Papst bei derselben Gelegenheit gesagt: „Ich befinde mich wohl und Ihr „könnt versichert sein, daß „ich Euch noch zehn Jahre „meinen Segen zu ertheilen „im Stande sein werde." Nun lautet aber der erstere Ausspruch in Wirklichkeit so: „Die Verantwortung „einer Regierung ist groß; vergesset nie, „daß die Macht den Regierenden von „Gott gegeben ist, daß sie des Vol„kes wegen, nicht aber das „Volk ihrer halber da ist." Zur Nobelgarde aber sagte der Papst: „Ich danke Euch, meine Kinder, für „Eure guten Wünsche. Ich ertheile Euch „heute zum fünfundzwanzigsten Male an „diesem Tage den apostolischen Segen. „Gott sei Dank, ich fühle mich so wohl „und kräftig, daß ich die Hoffnung „hegen kann, wenn es der Vater „im Himmel nicht anders be„schlossen hat, Euch noch mehrere „Jahre an diesem Tage seg„nen zu können." Angesichts solcher Verdrehungen der Wahrheit bemerkt das ‚Freiburger Kirch.-Bl.' weiß man nicht, was man mehr anstaunen soll, die Keckheit der Correspondenten, die solche handgreifliche Entstellungen vornehmen, oder die Leichtgläubigkeit des Publicums, dem man solche Dinge zu glauben zumuthet.

— In Berlin fand letzter Tage die Säkularfeier der „großen Landtage in Deutschland" bei großer Theilnahme statt. Die Logen Deutschlands, Englands, Belgiens, Hollands, Schwedens und Dänemarks waren dabei vertreten; das Hauptfest war vom Kronprinzen selbst geleitet und mit langer Rede über „Wesen und Aufgabe der Freimaurerei" (?) beehrt. Die Könige von Preußen und Schweden schickten ihre sympathischen Grüße.

— Baden. Dem wegen seiner freimüthigen Rede zweifach bestraften Priester, Dr. Hansjakob hat die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes bei dessen Rückkehr vom Staatsgefängnisse einen äußerst warmen, feierlichen Empfang bereitet. Die ganze Pfarrgemeinde Hagnau versammelte sich am Seeufer, ihres heimkehrenden Seelsorgers harrend. Als das Schiff um 5 Uhr ankam, begrüßten ihn „Hoch's" und Freudenschüsse vom Lande her.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Luzern.] Hochw. Hr. Frühmesser M. Reichlin von Schwyz ist zum Sekretär der päpstlichen Nuntiatur berufen worden; derselbe erwarb seine bedeutende kirchliche Wissenschaft im Kollegium Germanikum in Rom, von wo er vor fünf Jahren mit dem Titel eines Doktors der Theologie und Philosophie geschmückt heimkehrte.

Installation. [Luzern.] Die Installation des Hochw. Hrn. Professor Unternährer als Pfarrer von Marbach fand den 10. d. unter schönen Feierlichkeiten statt; die Ehrenpredigt hielt der Hochw. Hr. Kammerer Elmiger.

R. I. P. [Graubünden.] (Brief.) Hochw. Hr. Sebastian Capaul, Pfarr-Curat in Morissen, wurde geboren zu Lumbrein 1806 den 19. Jänner. Bis zu seinem 20. Jahre lebte er im Kreise seiner Familie und übte sich in den verschiedenen Arbeiten des Bauernlebens. Dann nahm er Militärdienst unter Karl dem X, in Frankreich, wo er in der Revolution von 1830 mehr als einmal in Todesgefahr war. Er kam dann in seine Heimath zurück und übernahm seine Arbeit wieder. Er war immer voll Glauben, Demuth und Frömmigkeit; er fühlte, daß er zu etwas Höherem bestimmt sei und wollte wieder sein Vaterland verlassen. Indessen kam er zufällig zum Pater Sales; dieser nahm ihn auf, gewann ihn sehr lieb, erkannte seine guten Eigenschaften und ließ ihn studiren. Er besaß ein gutes Gedächtniß, gesunde Urtheilskraft und eine natürliche Beredtsamkeit. 1840 las er seine erste hl. Messe im Schloß Löwenberg. Dann wurde er auf St. Otilien-Berg bei Straßburg geschickt, um das dortige Heiligthum, seit 1790 verwüstet, wieder herzustellen.

Bald darauf verlegte Se. bischöfl. Gn. der hochwst. Bischof von Straßburg ihn in's Kloster zu den 3 Aehren im Elsaß, wo er die Leitung desselben besorgte bis Hr. Eugenius Lachat, jetzt Bischof von Basel, ihn ablöste. 1845 kam er in sein Vaterland zurück, wo er eine sehr schöne, große Maria-Kapelle erbaute. Er ging dann nach Lyon und versah dort auf Anrathen Sr. Eminenz des Kardinals de Bonald die deutsche Pfarrei bis Ende März 1848. Beim Umsturze der Regierung Louis Philipps kam er wieder zurück, und wäre gerne Missionär geworden, allein eine hochstehende Person rieth ihm, in seinem Vaterland zu bleiben, wo Mangel an Geistlichen sei, die der rhätischen Sprache kundig seien. Er kam nach Paspels und restaurirte von Grund auf die Kirche; von da wurde er durch die Obern nach der Pfarrei Neukirch versetzt, wo er die Pfarrkirche von Grund aus neu aufbaute. Von hier kam er nach Morissen und durch ihn wurde die Kirche wiederum von Grund auf neu aufgebaut. Seine Reisen und Strapatzen sind nicht zu beschreiben. In letzter Zeit war er oft unpäßlich und da er einen plötzlichen Tod befürchtete, hatte er schon frühzeitig sein Testament gemacht und Alles in Ordnung gebracht. Am 30. Juni Abends machte er noch seine Andacht bei seinem gewöhnlichen Beichtvater mit einer gewissen Todesahnung. Am 3. Juli verrichtete er noch Alles in der Kirche und am 4. Morgens war eine Leiche. Selten einer hat einen so verschiedenen Lebenslauf gehabt. Er war ein Mann voll des Glaubens, Demuth, Sittenreinheit und Eifer. Sein Andenken wird noch lange fortleben. Der Hochw. Hr. Tontono, Pfarrer von Pleif und Kapitelspräses, hat ihm eine schöne, seiner würdige Blume auf's Grab gelegt. Das Kapitel Lugnez, der Kreis- und Dorfvorstand mit einer großen Volksmenge gaben ihm die letzte Ehre.

[Aargau.] In Oberberikon wurde in allgemeiner großer Trauer der Student der Theologie, Johann Koller, zur Erde bestattet. Das Nervenfieber raffte

den ausgezeichnet begabten Jüngling dahin. Er studirte in Einsiedeln.

Vergabung. [Zug.] Die Spitalverwaltung von Zug verdankt öffentlich die schöne Gabe von Fr. 400, welche von der zu früh dahingeschiedenen ehrw. Vorsteherin Josepha Guggenbühl sel. ihr zugestellt wurden.

Zwei edle Vermächtnisse erfolgten ferner in diesem kleinen, aber opferfähigen Kanton. Hr. F. J. Stadlin vergabte für Restauration der Pfarrkirche der Stadt Zug Fr. 1400 und der den 7. Juni verstorbene Hr. Altrath Joh. B. Röllin zu Gunsten der Pfarrkirche Menzingen behufs Stiftung einer ewigen Jahrzeit einen Kapitalposten von Fr. 925.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Häggenschwil Fr. 30.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag von Nr. 29:	Fr.	11,004. 74
Vom Orts-Pius-Verein Häggenschwil	„	50. —
Aus der Pfarrei Winikon	„	31. 90
Vom ehrw. Kloster St. Maria bei Wattwyl	„	40. —
Von der Pfarrgemeinde Hasle	„	45. —
Aus d. Pfarrei Schüpfheim	„	160. —
Sammlung in der Stadt Solothurn	„	260. —
Von der Tit. Marianischen Bruderschaft in Solothurn	„	45. —
Von der Tit. St. Josephs-Bruderschaft in Solothurn	„	20. —
	Fr.	11,656. 64

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:
Von Hrn. Jakob Peter von Menznau: Ein Kelch mit Patene, zwei Missionskreuze mit Platte, ein Corporale.

Der Paramenten-Verwalter:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Liebesgaben für die kath. Kirche in Biel.

Vom ehrw. Kloster St. Maria bei Wattwyl Fr. 10. —

Für die deutsche Mission St. Joseph in Paris.

Vom ehrw. Kloster St. Maria bei Wattwyl Fr. 10. —

A. Höchle-Sequin,

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung in Solothurn,

empfiehlt sein frisch errichtetes Lager der Tit. Hochwürdigen Geistlichkeit und hochl. Kirchenvorständen von Nah und Fern, ganz besonders beim Besuche der bischöflichen Residenzstadt, für alle kirchlichen Bedürfnisse in stylgerechten Ausführungen und nach kirchlicher Vorschrift in anerkannt soliden Stoffen, aus **Frankreich und Deutschland** zu den billigsten Preisen, in Goldstickereien und Brocat-Geweben, sowie in Seiden, Halbseiden und feinsten Wollen-Damasten, in mittelalterlichen, römischen und gewöhnlichen Formen; sowie eine Auswahl von Kirchenspitzen, **filierte und brodierte,** leinene und baumwollene, in allen Breiten; ebenso Borden und Franzen. Die soliden und allgemein beliebten **Blechblumen** bestens empfehlend, werden auch alle Reparaturen in Paramenten und Ornamenten bestens erstellt und besorgt. 8

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fortschrittlich.

Culturhistorische Novelle
von
Conrad von Bolanden.
8. geh. Fr. 3. 25 Rp.

Die Schönheit der Zeichnung und die Wahrheit in Behandlung der Stoffe erheben auch „Fortschrittlich" zu einem Meisterwerke des hochgefeierten katholischen Novellisten. Jedem Leser drängt sich sofort die Ueberzeugung von der Lüge, von der Häßlichkeit und grundverderblichen Wirksamkeit des modernen Fortschrittsgeistes auf. Insoferne Gehalt und Streben des Fortschrittes allenthalben dieselben, trägt Bolandens culturhistorische Novelle einen universellen Charakter, — insoferne jedoch specifisch bayerische Verhältnisse berührt erscheinen, gewinnt das Buch für Leser genannten Landes ein noch erhöhtes Interesse.

Mainz 1870.

29 **Franz Kirchheim.**

Familienbibliothek.

Im Verlage von **Gebr. Carl und Nicolaus Benziger in Einsiedeln** erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Familienbibliothek.

Ausgewählte Erzählungen und Geschichtsbilder. Band 1 bis 7.

Jedes Bändchen hübsch cartonirt zu 85 Cts.

Band 1. Die fünf Sinne.
„ 2. Der letzte Novize in Andechs.
„ 3. Der Abendstern. Die Höckerin von Boston.
„ 4. Der Meisterschuß. Der Brand von Moskau.
„ 5. Hans Martin Eberstein. An der Bahn. Ein Christabend.
„ 6. Domitilla, die Römerbraut. Mexikanisches Sittengemälde.
„ 7. Vreneli. Die Nonne von Säckingen.

Die Sammlung wird fortgesetzt und sind bereits Bändchen 8 bis 23 (deren Inhalts-Verzeichniß auf der Rückseite des Umschlages auf jedem der 7 bis jetzt erschienenen Bändchen angegeben) theils im Druck theils zum Druck vorbereitet. Die Verlagshandlung glaubt, wenn auch keine wesentliche Lücke in unserer katholischen Volksliteratur auszufüllen, doch die Zahl guter unterhaltender Bücher um einige vermehrt zu haben. Der Inhalt sämmtlicher Bände ist durchaus sittlich, und die meisten der Erzählungen sind vom Geiste echt katholischen Lebens getragen. In Schul- und Volks-Bibliotheken wird gewiß die Familienbibliothek einen Platz erlangen, und für Schulprämien häufig bestimmt werden, wenn die Herren Schul-Inspectoren, Geistliche und Lehrer einmal die Freundlichkeit haben, die Bändchen näher anzusehen. 30

Druck und Expedition von R. Schwendimann in Solothurn.

Mit Beiblättern Nr. 17.

Beiblätter
zur Schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 30.
1870.] [№ 17.

Constitutio dogmatica prima

de

ECCLESIA CHRISTI.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI SACRO APPROBANTE CONCILIO AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam ædificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in Domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem sæculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohærentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum cæteris Apostolis præponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cuius fortitudinem æternum exstrueretur templum, et Ecclesiæ cœlo inferenda sublimitas in huius fidei firmitate consurgeret.[1]) Et quoniam portæ inferi ad everten-dam, si fieri posset, Ecclesiam contra eius fundamentum divinitus positum maiori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse iudicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiæ vis ac solidítas consistit, cunctis fidelibus credendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiæ fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

[1]) S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.

CAPUT I.

De Apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, iuxta Evangelii testimonia primatum iurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui iam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas,[1]) postquam ille suam edidit confessionem inquiens: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Iona: quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in cœlis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam, et portæ inferi non prævalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni cœlorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in cœlis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in cœlis.[2]) Atque uni Simoni Petro contulit Iesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris iurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas.[3]) Huic tam manifestæ sacrarum Scripturarum doctrinæ, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravæ eorum sententiæ, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam perverten-tes negant, solum Petrum præ cæteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque iurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant, eundem primatum non immediate, directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiæ, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiæ ministro delatum fuisse.

[1]) Joan. I. 42.
[2]) Matth. XVI, 16—19.
[3]) Joan. XXI. 15—17.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiæ militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem veræ propriæque iurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

CAPUT II.

De perpetuitate primatus beati Petri in romanis pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiæ instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quæ fundata super petram ad finem sæculorum usque firma stabit, iugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo sæculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiæ catholicæ fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctæ Romanæ Sedis, ab ipso fundatæ, eiusque consecratæ sanguine, vivit et præsidet et iudicium exercet.[1]) Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petræ perseverans suscepta Ecclesiæ gubernacula non reliquit.[2]) Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandæ communionis iura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent.[3])

Si quis ergo dixerit, non esse ex

[1]) Cf. Ephesini Concilii Act. III.
[2]) S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.
[3]) S. Iren. Adv. hær. l. III. c. 3. et Conc. Aquilei. a. 381. inter epp. S. Ambros. ep. XI.

ipsius Christi Domini institutione seu iure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

CAPUT III.

De vi et ratione primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhærentes tum Prædecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus œcumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiæ caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis œcumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariæ potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quæ vere episcopalis est, immediatam esse; erga quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicæ subordinationis, veræque obedientiæ obstringuntur, non solum in rebus, quæ ad fidem et mores, sed etiam in iis, quæ ad disciplinam et regimen Ecclesiæ per totum orbem diffusæ pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam eiusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Hæc est catholicæ veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut hæc Summi Pontificis potestas officiat ordinariæ ac immediatæ illi episcopalis iurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiæ. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur.[1]

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam ius eidem esse consequitur, in huius sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiæ, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt sæculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quæ ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiæ constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis sæcularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus iure Romanus Pontifex universæ Ecclesiæ præest, docemus etiam et declaramus, eum esse iudicem supremum fidelium,[2] et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri;[3] Sedis vero Apostolicæ, cuius auctoritate maior non est, iudicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio.[4] Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad œcumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quæ ad fidem et mores, sed etiam in iis, quæ ad disciplinam et regimen Ecclesiæ per totum orbem diffusæ pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremæ potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

[1]) Ep. ad Eulog. Alexandrin. l. VIII. ep. XXX.

[2]) Pii PP. VI. Breve, Super soliditate. d. 28. Nov. 1786.

[3]) Concil. Oecum. Lugdun. II.

[4]) Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.

CAPUT IV.

De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremum quoque magisterii potestatem comprehendi, hæc Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiæ usus comprobat, ipsaque œcumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhærentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectæ fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi prætermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam, hæc, quæ dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica prædicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianæ religionis soliditas.[1] Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Græci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere; quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex et successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut præ cæteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quæ de fide subortæ fuerint quæstiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vi-

[1]) Ex formula S Hormisdæ Papæ, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV., proposita et ab iisdem subscripta est.

carium, totiusque Ecclesiæ caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Prædecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terræ populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquæ regulæ formam sequentes, ea præsertim pericula, quæ in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum.[1]) Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis œcumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiæ per orbem dispersæ sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quæ divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quæ sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adiutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam, patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, cœlestis doctrinæ pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

Atvero cum hac ipsa ætate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, prærogativam quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio coniungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianæ exordio perceptæ fideliter inhærendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicæ exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiæ irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostræ definitioni contradicere, quod Deus avertat, præsumpserit; anathema sit.

[1]) Cf. S. Bern. Epist. CXC.

---

† Josephina Guggenbühler,

(geboren den 9. Oktober 1809 in Luzern, gestorben als Oberin des Spitals in Zug, den 2. Juli 1870, während der Feier der heil. Messe.)

—

Der Orden der barmherzigen Schwestern ist recht eigentlich aus der Religion der Liebe in der katholischen Kirche hervorgegangen, bethätigt und bekräftiget diese Liebe fort und fort an der leidenden Menschheit und zwar ohne Unterschied auf Alter, Stand und religiöses Bekenntniß. Eine liebliche Blume dieses schönen Ordens war die eben verschiedene Oberin Guggenbühler in Zug. Josephine Guggenbühler stammte aus einer alten angesehenen Familie in Luzern, die zur Zeit der Reformation von Zürich nach Luzern, dem alten Glauben treu bleiben zu können, übersiedelte. Es finden sich zwei Ortschaften „Guggenbühl:" bei Illnau, Kant. Zürich, und bei Weinfelden im Thurgau. Der Vater, Xaver Guggenbühler, ein guter Musikant, und ächter Katholik, hatte drei Schwestern, die in geistliche Orden traten, ein Bruder von ihm starb als P. von St. Urban. Xaver wurde mit sechs Kindern, einem Sohne nnd fünf Töchtern gesegnet, drei Töchter traten in geistliche Orden, Josephine trat in den Orden der barmherzigen Schwestern. Ihre Schulen machte sie in Luzern, ging dann in die Pension bei den Ursulinern in Freiburg in der Schweiz. Eine tiefe Religiösität und ein eigener Zug zur Wohlthätigkeit ward bei ihr schon als Kind bemerkt, deßgleichen ein eigenes würdevolles Wesen, das sich in der Folge immer mehr ausbildete.

Im Jahre 1835 verließ sie ihre Vaterstadt Luzern und ging als Postulantin in das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern nach Besançon; in den schönsten Jahren verließ sie ihre Eltern, verließ ihre theuren Geschwister, ihre lieben Verwandten und theuren Freundinen, verließ ein bequemes Leben, die angenehme Vaterstadt und kam in den großen, düstern Saal von St. Jakob, mit seinen vielen hunderten von Kranken, Verwundeten, Sterbenden. Nach kurzer Zeit trat sie hier das dreijährige Noviziat an und that nachher mit freudigem Herzen Profeß; bald nachher wurde ihr vergönnt, in ihre Vaterstadt zurückzukehren, 1840 bis 1844 im dortigen Spital Aushülfe zu leisten. Noch einem vierjährigen Aufenthalt in Luzern wurde sie wieder in's Mutterhaus zurückgerufen, aber nur auf kurze Zeit; die noch junge Schwester wurde als Oberin nach Arbois von den Obern auserkoren, in dem dortigen Spital entwickelte sie eine besondere Thätigkeit, wie ein rettender, helfender Engel war sie überall, wo die Arbeit am schwierigsten und am widrigsten war. Von hier wurde sie nach St. Jean de Losne beordert, um dort einen herabgekommenen Spital wieder in gehörigen Stand zu setzen. Bei 10 Jahren, 1846 bis 1856, weilte sie unter sehr schwierigen Verhältnissen da und gründete gleichsam ein Haus für die leidende Menschheit, und brachte dasselbe in einen solchen Stand, daß Jedermann staunte, der die Verhältnisse kannte; sie bewies da nicht nur ihre stets thätige, unermüdete Liebe, sondern auch Talent von Organisation und durchdringender Kraft. Die Liebe der ihr untergebenen Schwestern, die mit ihr nicht im geistlichen Verbande waren, die Liebe der Kranken und die Hochachtung der Behörden wurde ihr in ungewöhnlichem Maaße zu Theil. Doch auch hier sollte sie keine bleibende Stätte haben, sie wurde als Oberin in den

neuen Spital nach Zug berufen, in neuen Spitälern sind in der Regel die Verhältnisse sehr schwierig. Schwester Guggenbühler überwand die Schwierigkeiten in kurzer Zeit, sie wurde hierauf Oberin in Semur und 1867 wieder Oberin in Zug, wo sie bis an's Ende ihres thätigen, schönen Lebens ausharrte.

Ein Bericht von Zug sagt: Hier (in Zug) setzte sie ihre Aufgabe fort, bis sie mit dem Erlöser sagen konnte: Es ist vollbracht. Wahrlich ein edles Herz ist gebrochen, ein Herz würdig seiner Religion, würdig des Vaterlandes und unserer aller Hochachtung! Scheidend äußerte sie sich mit den Worten: „Es ist doch gut in Zug zu leben und es ist gut in Zug zu sterben. In Mitte ihrer Jugendfreundinnen, geleitet von ihren treuen Schwestern, geziert mit bescheidenen Blüthen des Feldes, Schmerz und Dank im Herzen, — haben wir sie heute, still und bescheiden wie sie war begraben (im Frauenkloster Kirchhof). Doch sie lebt in ihren Werken und wir in ihnen fort.

Glockenklang,
Grabgesang
Winden sich zum Myrthenkranze,
Heute dir, Morgen mir
Wankt und stürzt des Lebens Schanze.
Wenn des Erdenlebens Sorgen
Sterben, bricht der schöne Morgen
Der Verklärung an.
Der Hauch des Herrn hat sie fortgetragen,
Fort in den Garten stiller Ewigkeit;
Die Thaten, daß sie blühen, Früchte tragen,
Wie Saatenkorn auf Ackerfeld gestreut.

R. I. P.

Was hat die Stiftung der geistlichen Orden in der Kirche veranlaßt?

(Mitgetheilt.)

Diese Frage läßt sich mit den wenigen Worten beantworten: der Ursprung der geistlichen Orden liegt in einem heldenmüthigen Tugendsinn. Wie ein zündender Funke fiel die Aufforderung Jesu, Alles für Gott zu thun und zu opfern, um tausendfältigen Lohn dafür von Gott in der Ewigkeit zu erlangen, in die Herzen zahlloser Gläubigen. Hochherzige Seelen wurden von der Lehre und von dem opfervollen Leben Jesu hingerissen, daß sie sich seine Lehre und sein Beispiel zur einzigen Richtschnur ihres Lebens machten; gleich dem Apostel sahen sie Alles, was ihnen ihre Stellung in der Welt Vortheilhaftes bot, als „Verlust" an, entsagten allen weltlichen Vortheilen und allen Dingen, welche dem menschlichen Herzen schmeicheln. Einige dieser großen Seelen betrachteten und machten es sich zur schönsten und erfreulichsten Aufgabe des Lebens, ihrem Nächsten mit der größten Uneigennützigkeit und mit dem bewundernswerthesten Edelmuth sich dienstbar zu machen. Demnach sind begeisterte Liebe zu den heldenmüthigsten Tugenden und hochherzige Aufopferung für den Mitmenschen die einzigen Motive, welche die geistlichen Orden in's Leben gerufen haben.

Wie die Geschichte lehrt, waren auch wirklich alle Stifter geistlicher Orden ganz außerordentliche Männer, die wegen ihres hohen Edelsinns, wegen ihren höchst uneigennützigen Absichten, wegen ihrer besonderen Tugenden und wegen der wesentlichen Dienste, die sie der Menschheit geleistet, die Bewunderung und den Dank Aller verdienen, welche solche Vorzüge zu würdigen vermögen. Sie waren Männer, die nicht den Stolz, nicht die Ehr- und Habsucht und andere Leidenschaften befriedigten, sondern im Gegentheil sie besiegten und besiegen lehrten; die darum auch weit Besseres gelehrt und gethan, als selbst die gepriesensten Weltweisen je gelehrt und gethan haben. Es kann nicht geläugnet werden, daß ein hl. Benedikt, ein hl. Bernhard, ein hl. Dominikus, Franz von Assisi, Johann von Matha, Johann von Gott, Vincenz von Paula, Ignaz von Lojola, Franz von Sales ꝛc. der Welt die ehrwürdigsten Beispiele heldenmüthigen Tugendsinnes gegeben und die schwersten Opfer nicht gescheut haben, um sich zur höchsten Reinheit zu erheben, und daß sie uns die Wege vorgezeichnet, welche zur größten Vollkommenheit hinleiten. Um alle diese Männer sammelten sich Schüler und Nachfolger in größerer oder geringerer Zahl, welche mit einander in Gemeinschaft lebten, eine Gemeinde oder Korporation bildeten, die man geistliche Orden nennt. Man müßte geradezu alle Begriffe des Guten, Edlen, Heiligen und Verehrungswürdigen umkehren, wenn man nicht eingestehen wollte, daß die geistlichen Orden in ihrem Ursprung über Alles ehrwürdig sind, weil hervorgegangen aus dem wahrsten Sinn und Geist des Evangeliums. Auch lehrt die Geschichte, daß diese Orden in der Regel immer dann entstanden sind, wenn ein großes Zeitbedürfniß sich fühlbar gemacht und wenn Gott große Männer zu dessen Befriedigung erweckt hatte. So entstanden Orden für die Ausbreitung des Evangeliums, für die Gesittung der barbarischen Völker, für die Pflege der Kranken, für Erziehung der Jugend, für Bekämpfung der Irrlehren, zum Schutz der Christen gegen die Ungläubigen, zur Loskaufung von Christen aus der Gefangenschaft; ja es ist wohl kein einziges großes Bedürfniß der Menschheit, dem nicht dieser oder jener geistliche Orden abzuhelfen sich zur Aufgabe gemacht hätte. Allen aber lag die Idee zu Grunde, durch Werke der Aufopferung und Nächstenliebe, durch treuen Dienst Gottes, in Gebet und Selbstabtödtung sich des göttlichen Wohlwollens würdig zu machen, die Welt zu bessern und mit Gott zu versöhnen. Was könnte Ehrwürdigeres und Edleres gedacht werden, als Gesellschaften von Menschen, die sich dies zur Lebensaufgabe gemacht haben? Die geistlichen Orden sind mit einem Wort Darstellung und Ausdruck des christlichen Lebens nach seiner höchsten Idee. Ist nun das Christenthum ehrwürdig, so müssen es auch die geistlichen Orden sein.

Vom Büchertisch.

Im Verlage von Leo Wörl, Buch-, Kunst- und Verlagshandlung in Würzburg (Ablage für die Schweiz: Kreuzlingen Kt. Thurgau) sind folgende Schriften erschienen:

a) **Bibliothek kathol. Volksschriften.** 1.—8. Band. Diese acht Bände enthalten folgende vorzüglichere Erzählungen: Lebensbilder, Thoms, Dorfleben, Jugendfreundschaft (v. Diez) Lydia (v. Geiger) zwei Familien (v. Wörner), Durch Leid und Freud (v. Braun), Eisenhammer (von Landsteiner) Intriganten, nebst mehreren kleinern Erzählungen von Diez und Landsteiner. Der Inhalt dieser Schriften ist ein sittlicher und dieselben eignen sich für Schul- und Hausbibliotheken. Jede Lieferung bildet einen hübschen Band und kostet Fr. 1. 50 gebunden. Die Anzahl der zu erscheinenden Bände ist unbestimmt, Niemand ist zur Abnahme der weitern Bände verpflichtet, auch kann jeder Band einzeln bezogen werden.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.